

Satzung

Dorf AG Impulse für Welschen Ennest

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorf AG Impulse für Welschen Ennest“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in Welschen Ennest an der Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Verschönerung und Pflege des Ortsbildes.
 - b. Pflege, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur im Rahmen der Aktion „Unser Dorf hat Zukunft“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft; Haftung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied oder Helfer bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gegenständen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

entstehen, ist ausgeschlossen. Bei den Veranstaltungen des Vereins handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, bei denen jeder auf eigene Verantwortung teilnimmt.

8. Der Abschluss einer Versicherung für etwaige Vereinsveranstaltungen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassierer und
- d. Schriftführer.

Dieser kann um Beisitzer erweitert werden.

2. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für vier Jahre statt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen eine kürzere Dauer für einzelne Vorstandsposten bestimmen, wenn dies beantragt und begründet wird.
5. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt im Ehrenamt aus.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieses Vereins sind. Dieser Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

§ 6 Arbeitskreise/-teams

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per öffentlicher Bekanntmachung in der Vereinsinfotafel am Bahnübergang Welschen Ennest unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus können weitere

Aushänge im Ort und Veröffentlichungen in der Presse und auf der Homepage der Dorf AG erfolgen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

- Spenden und Zuwendungen und
- öffentliche Zuschüsse

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Spenden; Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse werden im Rahmen der Satzung verwendet.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe beschließen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von bis zu drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schützenverein Welschen Ennest der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ort Welschen Ennest zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten und

weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung gilt die Datenschutzerklärung für alle Mitglieder. Sie wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung auf der Homepage des Vereins Bestandteil der Beitrittserklärung der Mitglieder die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglied sind. Das Beitrittsformular wird für Neubetriebe um diese Datenschutzerklärung ergänzt. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden auf dessen oder auf Wunsch des Rechtsnachfolger/Bevollmächtigten sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht.
3. Die Überlassung personenbezogener Daten dürfen ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätze und die üblichen Veröffentlichungen von Dorfereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Dorf AG Aushang“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung für Versicherungszwecke oder Förderanträge – nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z. B. auf der Homepage, Festschriften, Pressemitteilungen oder Infoblättern veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend des Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Kirchhudem Welschen Ennest; Datum: 08.03.2019

Unterschrift des Vorstandes

Erster Vorsitzender	
Zweiter Vorsitzender	
Schriftführer	
Kassenwart	
Erster Beisitzer	
Zweiter Beisitzer	
Dritter Beisitzer	
Vierter Beisitzer	